

Traktandum 5 Rechtsberatung für Sozialhilfebeziehende

Sachlage

2020 hat das BSV den Bericht [«Rechtsberatung und Rechtsschutz von Armutsbetroffenen in der Sozialhilfe»](#) veröffentlicht. In seinem Schreiben vom 19.12.2020 bat das BSV die SKOS, im Rahmen der Richtlinienrevision «die Aufnahme eines Anspruchs auf Rechtsberatung in die SKOS-Richtlinien anzustreben». Die GL hat in der Folge dieses Thema in die Themenliste der Revision 2023-2027 aufgenommen und es der 2. Etappe zugewiesen.

Das Thema Rechtsberatung wurde seit der Veröffentlichung der BSV-Studie an verschiedenen Orten aufgegriffen, so etwa im Forschungsbericht der ATD (2023) (S. 42: «Rechtsberatungsstellen ausbauen, damit von Armut betroffene Menschen ihre Rechte besser kennen und durchsetzen können.») und in der FHNW-Studie HarmSoz (2023) (S. 34: «In Fällen, in denen von geltendem Recht abgewichen wird, brauchen die Klient:innen Unterstützung, um den Zugang zum Recht zu gewährleisten (vgl. zur Problematik des Zugangs zu Recht in der Sozialhilfe Fuchs et al. 2020). Hier können Rechtsberatungsstellen für Sozialhilfebeziehende eine wichtige Rolle spielen.»).

Im Briefwechsel mit dem BSV wurde im Schreiben vom 18.12.2023 nochmals betont, «dass angesichts dessen es der Steuergruppe der Plattform gegen Armut ein grosses Anliegen ist, dass das Thema mit Nachdruck weiterverfolgt und in seiner ganzen inhaltlichen Bandbreite bearbeitet wird.».

Die Aufnahme eines Anspruchs auf Rechtsberatung und damit verbunden eine Finanzierung von Rechtsbeistand:innen und Anwäl:innen aus Mitteln der Sozialhilfe erachten die Kommissionen RiP und Rechtsfragen als fachlich nicht richtig, vgl. Zitat aus dem Schreiben der SKOS an das BSV vom 29.9.2023: «Viele Kantone kennen eine umfassende Rückerstattungspflicht der Sozialhilfe. Ausserdem ist bei Personen mit Migrationshintergrund zu berücksichtigen, dass Sozialhilfebezüge Widerrufsgründe im Bewilligungsverfahren darstellen und die Höhe des Sozialhilfebezugs im Zusammenhang mit der Verhältnismässigkeitsprüfung durchaus eine Rolle spielt. Ausserdem hätten jene Armutsbetroffenen, die keine Sozialhilfe beziehen oder beziehen wollen, bei einer Finanzierung aus Mitteln der Sozialhilfe weiterhin keinen Zugang zu Rechtsberatungen.».

Die Kommissionen Rechtsfragen hat das weitere Vorgehen zu diesem Thema am 16.01.2024 und die RiP am 08.02.2024 kontrovers diskutiert. Unterschieden wurde zwischen a) der Rechtsberatung von Sozialhilfebeziehenden bei Konflikten mit Sozialdiensten und b) der Rechtsberatung von Sozialhilfebeziehenden gegenüber Sozialversicherungen und anderen Dritten (z.B. Vermieter).

a) Rechtsberatung von Sozialhilfebeziehenden bei Konflikten mit Sozialdiensten

Gegen eine Aufnahme spricht, dass eine solche Beratung unabhängig organisiert sein soll und deshalb nicht in den Richtlinien abgehandelt werden kann. Als Alternative werden ein Positionspapier und eine Empfehlung an die Kantone vorgeschlagen. Als Argument für eine Aufnahme in die Richtlinien wird die Aufmerksamkeit genannt, die das Thema in den Richtlinien erhalten würde. Möglich wäre z.B. eine Erwähnung der Ombudsstellen und unabhängigen Fachstellen in Kapitel A. In diesem Kapitel bestehen in den geltenden Richtlinien bereits Formulierungen, die über den Wirkungsbereich der Sozialhilfe hinausgehen (z.B. zu beruflicher und sozialer Integration A.2. Erl. c.).

b) Rechtsberatung von Sozialhilfebeziehenden gegenüber Sozialversicherungen und Dritten

Zu diesem Bereich wurde bereits eine Anpassung im Rahmen der RL-Revision 2. Etappe unter B.3. Persönliche Hilfe Erl. a) in Form einer Klammerbemerkung vorgenommen. Es soll geprüft werden, ob dieser Aspekt ausführlicher formuliert werden kann.

Die Kommission RiP schlägt als federführende Kommission vor, zu analysieren, welche Aspekte das Thema Rechtsberatung umfasst und darauf aufbauend Vorschläge zu machen, in welcher Form die SKOS das Thema innerhalb oder ausserhalb der Richtlinien behandeln soll.

Antrag

Die GL setzt eine Arbeitsgruppe mit Vertretungen von RiP und Rechtsfragen ein, die sodann die Analyse durchführt und Vorschläge bis zur GL-Sitzung vom 26.08.2024 erarbeitet.